



## **ANLAGE 9 ZUR ERWIDERUNG DER STELLUNGNAHMEN:**

### **„FANG UND UMSIEDLUNG ZAUNEIDECHSE“**

einschließlich folgender Anhänge:

**Anhang A:** „Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Zauneidechse im Bereich des geplanten Gleisanschlusses Kiessandtagebau Altenau“

**Anhang B:** Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zur Maßnahmenkonzeption

**Anhang C:** Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV

### **Auszug Stellungnahme:**

Zu ACEF 6 (Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse): Gemäß Beschreibung werden die abgefangenen Individuen vor und während der Bauzeit in ein Ersatzhabitat umgesiedelt. Konkrete Aussagen zu Fang und Umsiedlung sind bisher in den Unterlagen nicht enthalten. Die vorgesehene Fang- und Umsiedlungsaktion ist ausführlich darzustellen. Je nach Fangmethode kann eine Ausnahmegenehmigung nach Bundesartenschutzverordnung erforderlich werden.

### **Erwiderung**

Die Darstellung zur Umsetzung von Fang und Umsiedlung der Zauneidechse wird in Anlage 9 „Fang und Umsiedlung Zauneidechse“ zur vorliegenden Erwiderung der Stellungnahmen fachlich konkretisiert und detailliert.

### **Ergänzung**

Vorhabensbedingt werden insbesondere im Bereich des geplanten betrieblichen Anschlussgleises Lebensräume der Zauneidechse beansprucht.

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Artenschutzfachbeitrag (vgl. Unterlage A 9 der Antragsunterlage) wurde eine Maßnahme zur Vermeidung entwickelt, welche erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Zauneidechse „gegenzusteuern“ und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (ACEF). Verbunden mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme ACEF 6 „Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse“ sind zudem Suche und Fang von Individuen der Zauneidechse sowie deren Umsiedlung in die Ersatzhabitats ACEF 6. Fang und



Umsiedlung dienen der Vermeidung einer Verletzung/Tötung von Individuen und deren Entwicklungsstadien [Vermeidung des Tötungsverbotes gem. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)].

Die beiden Artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind vor der Freimachung des Baufeldes für das Anschlussgleis umzusetzen, um eine baubedingte Tötung von Individuen zu vermeiden und ein Ersatzhabitat zu etablieren, welches zum Zeitpunkt der erforderlichen Umsiedlung funktional wirksam für die Zauneidechse ist.

Die Antragsunterlage enthält die rahmengebende Beschreibung der Maßnahme A<sub>CEF</sub> 6, welche in Vorbereitung einer Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen seit der Antragstellung im Juni 2017 fortschreitender fachlicher Ausarbeitungen und Abstimmungen zu Methodik und Flächenwahl detailliert wurden.

Die konkrete Umsetzung im Rahmen des Maßnahmen- und Rekultivierungskonzeptes des Landschaftspflegerischen Begleitplanes erfährt die Maßnahme A<sub>CEF</sub> 6 durch die Maßnahme A 10 „Entwicklung von Trockenbiotop-Komplexen“ in Verbindung mit der Anlage habitatspezifischer Strukturen wie Lesesteinhaufen, Reisighaufen und Sandflächen.

Die Beschreibung der Maßnahme A 10 in der Antragsunterlage enthält zur Lokalisierung der Maßnahme hinsichtlich ihrer Umsetzung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 6 ausschließlich die verbale Darstellung „am westlichen Randbereich des Bahnanschlusses (westlichstes Bahngleis)“.

Die Flächenzuordnung für die genannte Maßnahme sowie die Konzeptionierung für das Ersatzhabitat und für „Suche, Fang und Umsiedlung“ wurden in enger Abstimmung bzw. in direkter Bearbeitung durch einen Fachherpetologen konkretisiert. Die Ergebnisse dieser Konkretisierungs- und Konzeptionierungsarbeiten wurden mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) als Fachbehörde abgestimmt.

Im Anschluss erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zu den Ergebnissen von Konkretisierung und Konzeptionierung sowie der Abstimmung mit dem LfU.

#### Flächenwahl für das Ersatzhabitat

Der Artenschutzfachbeitrag und der Landschaftspflegerische Begleitplan als Gegenstand der Antragsunterlage sehen die Umsetzung der Maßnahme A<sub>CEF</sub> 6 westlich des Bahnanschlussgleises und damit im direkten Verbund zu den vorhabensbedingt beanspruchten Habitatflächen der Zauneidechse vor.

Neben der Lage der Fläche sind die Größe und die Flächenverfügbarkeit Kriterien für die Eignung als kurzfristig umsetzbare Maßnahme. Hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmengröße wurden in Abstimmung mit dem Herpetologen die vorhabensbedingt beanspruchten Biotopstrukturen definiert, welche als Habitatstrukturen der Zauneidechse definiert werden können.

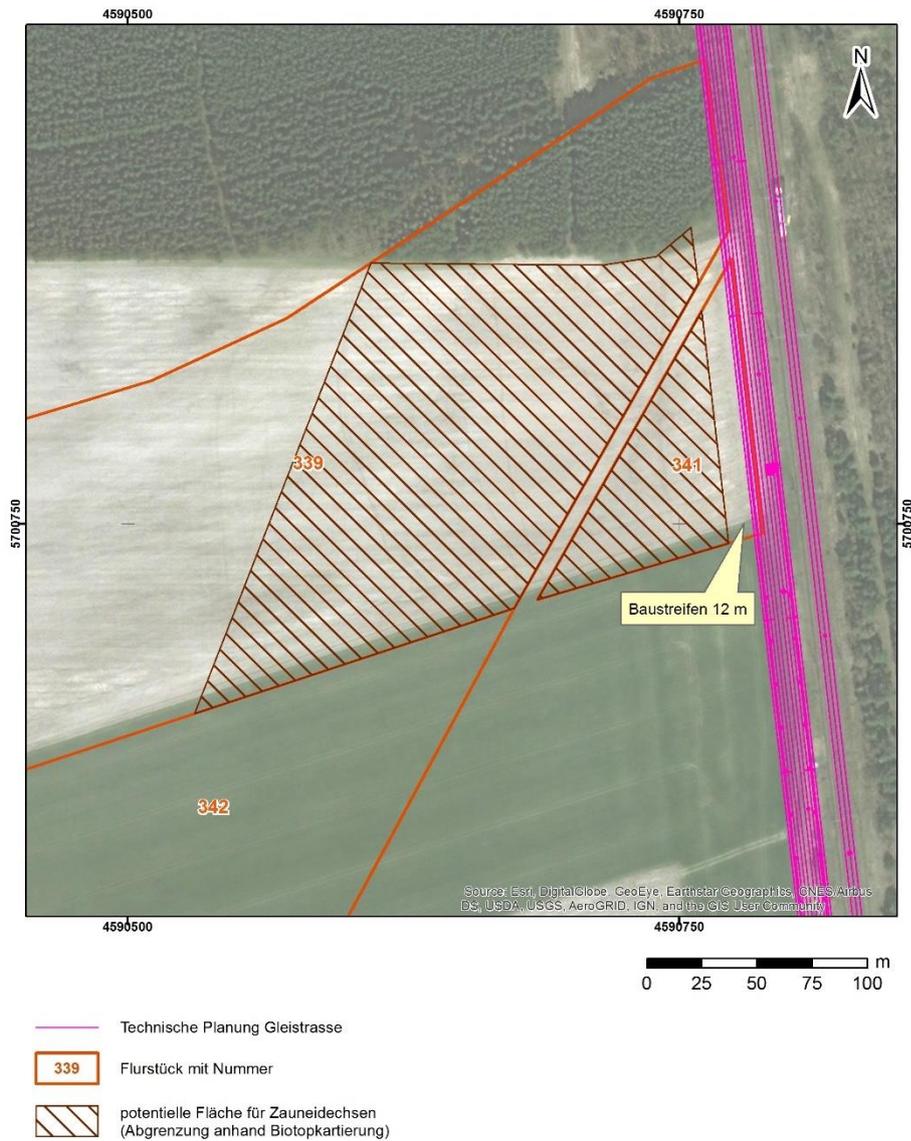


Unter Berücksichtigung einer vollständigen Habitataignung sowie von Flächen, welche ausschließlich in ihren Randstrukturen geeignete Lebensräume der Zauneidechse aufweisen, kommt es vorhabensbedingt im Bereich der Gleistrasse zu einem Verlust von etwa 3 ha Zauneidechsenlebensraum.

Neben der unmittelbaren Nähe zum Ausgangshabitat wird in der Fachliteratur zum einen eine optimale Habitatgröße von mehr als 2 ha, zum anderen ein Ausgleich mindestens im Verhältnis 1:1 zur beanspruchten Habitatfläche benannt. (vgl. u.a. „Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, 2013)

Im Eigentum der Firma Berger Rohstoffe GmbH befinden sich zwei Flurstücke, welche sich direkt westlich an das geplante betriebliche Anschlussgleis angrenzend befinden. (vgl. Abbildung 1) Die Flurstücke werden derzeit als Acker bewirtschaftet und weisen damit neben ihrer Lage auch hinsichtlich ihrer aktuellen Nutzungsstruktur Entwicklungspotenzial in Richtung von Lebensraum der Zauneidechse auf.

Auf Basis der genannten Aspekte ist vorgesehen, im Bereich der beiden Flurstücke in einer Größe von 3 ha ein Zauneidechsenhabitat zu etablieren. Die Wahl der Flächengröße im Verhältnis 1:1 erfolgte in Abstimmung mit dem Herpetologen und unter Berücksichtigung des Aufwertungspotenzials (derzeit keine Habitataignung vorhanden) sowie der direkten Randlage zu vorhandenen Habitaten (Gewährleistung einer Einwanderung über Vernetzung der Strukturen).



**Abbildung 1: Potenzielle Flächen Ersatzhabitat Zauneidechse (ACEF 6)**



### Konzeptionierung der Maßnahmen

Parallel zur Flächenwahl für das Ersatzhabitat erfolgte in enger Abstimmung mit und in direkter Bearbeitung durch den Fachherpetologen die Konzeptionierung des Ersatzhabitates sowie der konkreten Maßnahmen zu „Suche, Fang und Umsiedlung“ der Zauneidechse.

Die Erarbeitung des Konzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der wesentlichen Kriterien Habitatan-spruch, Lebensweise und Phänologie der Zauneidechse.

Als Basis für die Konzeptionierung diente die Begehung der Areale im Bereich des geplanten betriebli-chen Anschlussgleises. Diese diente der Differenzierung der Geländestrukturen nach ihrer Eignung als Zauneidechsenhabitat sowie einer Abschätzung der im Gebiet vorhandenen Populationsgrößen.

Auf der Grundlage der Funde wurden die abzufangenden Areale definiert und die in diesen Bereichen zu erwartende Populationsgröße abgeschätzt.

Basierend auf den Ergebnissen erfolgte die Erarbeitung der „Konzeption zur Vermeidung artenschutz-rechtlicher Konflikte für die Zauneidechse im Bereich des geplanten Gleisanschlusses Kiessandtagebau Altenau“. Diese, bestehend aus Konzept und drei Anlagen, ist im **Anhang A** zur vorliegenden Anlage 9 enthalten.

### Ergebnisse der Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt

Die Maßnahmenkonzeption wurde dem für das Vorhaben Erweiterung und Änderung des Kiessandta-gebaut Altenau zuständigen Sachbearbeiter des Landesamtes für Umwelt zugearbeitet.

Die Stellungnahme des LfU, welche dem LBGR als verfahrensführender Behörde übergeben wurde und der Anlage 9 als **Anhang B** beigefügt ist, kommt zu dem Ergebnis, dass beide Teilmaßnahmen, d.h. die Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse und der Fang und die Umsetzung von Zau-neidechsen durch das LfU vom Grundsatz her mitgetragen werden.

Es wird darauf verwiesen, dass Voraussetzung für den Fang und die Umsetzung von Zauneidechsen ein funktionsfähiger Ersatzlebensraum ist. Sofern vom geplanten Zeitrahmen, welcher eine Umsetzung von Zauneidechsen beginnend ab Frühjahr 2019 vorsieht, nicht abgewichen werden kann, ist gutachter-lich zu bescheinigen, dass die Habitateverhältnisse des Ersatzlebensraumes zu diesem Zeitpunkt gegeben ist.

Zu Fang und Umsiedlung von Zauneidechsen verweist die Stellungnahme darauf, dass diese nur durch berechtigtes und fachlich befähigtes Personal erfolgen darf.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Fangmethode Schlinge einen Verbotstatbestand gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) darstellt und damit bei, wie im Konzept vorgesehen, geplan-



ter Anwendung einer Ausnahmegenehmigung bedarf. Ein entsprechender Ausnahmeantrag unter Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen ist im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beim LBGR zu stellen.

Fazit für die Umsetzung der Maßnahme A<sub>CEF</sub> 6 „Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse“

Die Umsetzung der vor einer vorhabensbedingten Inanspruchnahme des geplanten betrieblichen Anschlussgleises und der hier vorhandenen Zauneidechsenlebensräume erforderlichen Maßnahme A<sub>CEF</sub> 6 erfolgt entsprechend der mit dem Landesamt für Umwelt abgestimmten Konzeptionierung. Die in der Stellungnahme des LfU zur Konzeption genannten Voraussetzungen für die Akzeptanz der beiden Teilmaßnahmen werden im weiteren Vorgehen zu Planung und Umsetzung entsprechend berücksichtigt.

Ein Antrag auf Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Fangen mit Schlingen ist Gegenstand des **Anhangs C** der Anlage 9.



## **Anlage 9 – Anhang A**

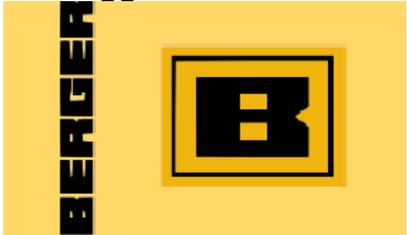
„Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für  
die Zauneidechse im Bereich des geplanten Gleisanschlusses  
Kiessandtagebau Altenau“

# Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Zauneidechse im Bereich des geplanten Gleisanschlusses Kiessandtagebau Altenau



**Bearbeiter:** E. Fuchs, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsnutzung & Naturschutz (*igc*)  
N. Sigmund, Dipl.-Ing., Freier Garten- und Landschaftsarchitekt (*igc*)  
U. Wittig, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege (*igc*)

**Datum:** 29.06.2018

<p><b>Auftraggeber:</b></p> 	
<p><b>Auftragnehmer:</b></p> 	<p><b>Fachlich und technische Bearbeitung:</b></p> <p><i>igc</i> Ingenieurgruppe Chemnitz GbR Dipl.-Ing. Armin Wittber, Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs Hohensteiner Straße 45 09117 Chemnitz Tel.: 0371-28 38 000 Fax: 0371-91 85 57 11 mail: <a href="mailto:info@igc-chemnitz.de">info@igc-chemnitz.de</a></p>

## Inhalt:

1. Einleitung .....	3
2. Ergebnisse Frühjahrskartierung .....	5
3. Ersatzhabitat .....	6
3.1 Anlage .....	6
3.2 Biotoppflege.....	9
4. Umsetzungskonzeption.....	10
5. Fotodokumentation .....	11
6. Literatur.....	14

**Anlage 1: Ergebnisse Kartierung Frühjahr 2018**

**Anlage 2: Vorschlag Gestaltung Ersatzhabitat**

**Anlage 3: Konzeption zur Umsetzung (Umweltplanung Marko Eigner)**



Die vorliegende Konzeption soll die Grundlage für die vorab durchzuführenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des zukünftigen Gleisanschlusses liefern.

Insbesondere wird der räumliche und zeitliche Ablauf von Reptilienfang und Umsetzung sowie die erforderliche Gestaltung des Ersatzhabitates beschrieben.

Die Konzepterstellung erfolgte unter Einbeziehung von Herrn Marko Eigner (Chemnitz), einem erfahrenen Feldherpetologen, der für die Durchführung der Maßnahme zu Fang und Umsetzung vorgesehen ist ("Konzept zu Schutz und Umsetzung" vgl. Anlage 3).

## 2. Ergebnisse Frühjahrskartierung

Am 12.04.2018 fand eine gemeinsame Begehung igc (E.Fuchs, N. Sigmund) und Umweltplanung Marko Eigner statt, bei welcher der gesamte ca. 4,2 km lange Abschnitt der geplanten Gleistrasse auf Zauneidechsenvorkommen untersucht wurde (Wetter: heiter 21°C).

Ziel der Begehung war eine Differenzierung der vorhandenen Geländestrukturen nach der Eignung als Zauneidechsenhabitat sowie eine Abschätzung der im Gebiet vorhandenen Populationsgrößen.

Im Ergebnis der Begehungen gelangen auf einem 1,5km langen Teilabschnitt, in einer Stunde 7 Nachweise der Zauneidechse (vgl. Anlage 1), wobei alle Altersklassen vertreten waren (juvenil, adult, subadult). Die Abschätzung von Populationsgrößen ist für Zauneidechsen mit hohen Unsicherheiten verbunden (SCHNEEWEISS et.al. 2014), weshalb auf die Angabe einer berechneten Populationsgröße für den betroffenen Abschnitt verzichtet werden soll (geschätzt werden für den Abschnitt max. 100-200 Tiere).

Auf der Grundlage der Funde sowie der vorhandenen Habitatausstattung wurden mehrere Abschnitte im Gebiet identifiziert, welche als Zauneidechsenhabitat anzusprechen sind. Alle Flächen schließen sich unmittelbar westlich der Bahntrasse an, wobei die vorhandene Bahn selber als Migrationshindernis in östliche Richtung einzuordnen ist (vgl. EIGNER in Anlage 3).

Innerhalb dieser Flächen mit Habitateignung wurde nochmals differenziert zwischen:

- a) Flächen, welche auch im Westen der Bahntrasse an Migrationshindernisse stoßen (dichte Waldbestände, Ackerflächen) und
- b) Flächen, welche sich an weiter westlich gelegene Gebiete mit Habitateignung anschließen (halboffene, strukturierte Bereiche)

Eine Darstellung dieser Flächen befindet sich in Anlage 1.

Alle Streckenabschnitte, welche als Zauneidechsenhabitat anzusprechen sind, sind im Vorfeld der Bauarbeiten abschnittsweise abzufangen. Die abgefangenen Tiere sind in eine geeignete Ersatzfläche umzusetzen.

Flächen der Kategorie „b“ sind durch Reptilienschutzzäune gegen eine vorübergehende Migration ins Hinterland (und Wiedereinwanderung in den Baubereich) zu schützen.

Zu Fang und Umsetzung wurde ein Konzept entwickelt, welches Anlage 3 (Umweltplanung Marko Eigner) zu entnehmen ist.

## 3. Ersatzhabitat

### 3.1 Anlage

Die Notwendigkeit eines Ersatzhabitates im direkten Umfeld der geplanten Gleistrasse ergibt sich aus folgenden Gründen:

- a) Kompensation des während der Bauphase eintretenden Habitatverlustes
- b) Bereitstellung einer geeigneten Umsetzungsfläche in unmittelbarer Nachbarschaft (<50m Entfernung), die eine Rückwanderung nach Abschluss der Baumaßnahme ermöglicht

Nach einer Vorermittlung der betroffenen Habitatbereiche durch die Fugro Germany Land GmbH (Fr. Seifert) wurde ermittelt, dass insgesamt ca. 3 ha an Fläche beansprucht und kompensiert werden müssen. Diese Größe wurde, wie nachfolgend diskutiert, mit den festgestellten Nachweisen im Frühjahr 2018 bestätigt und stellt somit die Mindestanforderung an die zur Verfügung zu stellende Ersatzhabitat-Fläche dar.

Neben diesem Ersatzbedarf ist sicherzustellen, dass die abgefangenen und umgesetzten Tiere (erwartete 100-200 Tiere) in dieser Fläche – auch unter dem Aspekt der Mindestarealgröße - überlebensfähig sind. Die Angabe von Mindestarealen für Zauneidechsen ist fachlich schwierig (vgl. BLANKE 2010), da die benötigte Fläche nicht nur von der Qualität des Habitates abhängt, sondern auch von weiteren Faktoren wie:

- Entfernung und Erreichbarkeit benachbarter Bestände (Vernetzung)
- unterschiedliche Bestandsdichten in Kern- und Randbereichen (Randeffekte)
- Dauer der Überlebensfähigkeit, bei gleichzeitiger Abhängigkeit von der Populationsgröße

Als Mindestgröße für einen Zauneidechsenlebensraum wird von GLANDT (1979, zitiert nach BLANKE 2010) ungefähr 1 ha angegeben, wobei hier von einer Besiedlung mit 65-130 Tieren ausgegangen werden kann (HAFNER & ZIMMERMANN 2007 zit. nach BLANKE 2010).

BLANKE (2010), die auch Modellierungen zur Überlebensfähigkeit von Zauneidechsenpopulationen in Abhängigkeit von Bestandsgröße und Fläche nach MÄRTENS & STEPHAN 1997 auswertete, kommt zu dem Schluss: „ dass .... für ein mehr als kurzfristiges Überleben übereinstimmend mehrere Hektar bis hin zu Flächen von mehreren Quadratkilometern“ erforderlich sind (Flächengröße für ein 100jähriges Überleben = 9,3 ha; Abundanz = 300 Ind./ha).

Als Ersatzhabitat ist eine direkt westlich an den geplanten Gleisverlauf angrenzende, 3ha große Fläche vorgesehen (vgl. Anlage 1). Diese Fläche, welche sich im Eigentum

des Vorhabenträgers des Kiessandtagebaus Altenau befindet, unterlag bisher der Ackernutzung. Die Fläche weist in ihrem Ausgangszustand keine Habitataeignung für die Zauneidechse auf.

Die geplante Ersatzfläche wird nach ihrer Herrichtung - bei guter Habitatausprägung – aus folgenden Gründen für geeignet erachtet:

- a) die „Hälterung“ auf der Ersatzfläche ist nur für einen befristeten Zeitraum während der Bauzeit (1-2 Jahre) erforderlich
- b) nach Abschluss der Bauarbeiten (1-2 Jahre) werden sich im Bereich der jetzigen Vorkommen entlang des neuen Gleises wieder neue Habitate ausbilden, die von der Ersatzfläche aus besiedelt werden können (Entfernung zum Bahngleis <50 m)
- c) weiterhin entstehen benachbart neue Habitate im Bereich der geplanten Erweiterung des Kieswerkes Altenau, eine Vernetzung nach Abschluss der Bauarbeiten ist gegeben, eine Verdrängung vorhandener Individuen ist nicht zu befürchten

Ziel ist gemäß SCHNEEWEISS et.al. 2014 eine strukturreiche Vegetation mit einem reichen Beuteangebot und hohen Temperaturgradienten, u. a. mit bodennaher Deckung, lockerem Buschbestand und/oder Gehölzrändern, Verstecken und Winterquartieren, südexponierten Elementen (Böschungen, Wälle, Gehölzränder etc.) und Eiablageplätzen.

Folgende Maßnahmen sind dazu erforderlich (vgl. Plan in Anlage 2):

- a) Entfernung von Oberboden / Anlage einer Umwallung**
- b) Pflege der Ackerbrache / Sukzessionsflächen**
- c) Strauchpflanzung**
- d) Anlage zusätzlicher Strukturelemente (Stein- und Totholzhaufen)**

#### **A - ENTFERNUNG VON OBERBODEN**

Auf ca. 1,5 ha der Gesamtfläche ist der vorhandene Oberboden abzuschleifen und im Randbereich der Ersatzhabitat-Fläche (vgl. Anlage 2) zu einem 1-2m hohen Wall aufzuschütten. Neben der Pufferfunktion (Schutz durch Verwallung) werden dadurch sonnenexponierte Bereiche geschaffen, sandiges Substrat auf der Fläche freigelegt und die Gehölzsukzession auf der Fläche gebremst (mittelfristige Offenhaltung der Flächen).

Auf den freigeschobenen Flächen ist ein umlaufender, unbefestigter Weg zur Anlage / Pflege der Flächen anzulegen, der Rest ist als Rohbodenfläche zu belassen, die mit weiteren Strukturelementen anzureichern ist (siehe d – Anlage von Strukturelementen).

## **B – PFLEGE DER ACKERBRACHE / SUKZESSIONSFLÄCHEN**

Auf ca. 1,2 ha der Gesamtfläche ist der Oberboden / die vorhandene Brache zu belassen, der Sukzession zu überlassen und sicherzustellen, dass eine ausreichende Deckung mit Gräsern bzw. Hochstauden - vor Umsetzung von Tieren in die Fläche - vorhanden ist (ggf. Nachsaat / Umsetzung von Soden aus der Eingriffsfläche,...). Der Deckungsgrad der Krautschicht in Zauneidechsenhabitaten wird von BLANKE (2010) für Deutschland mit 60-90% angegeben, wobei Vegetationshöhen von weniger als 40-50cm als lebensfeindlich angesehen werden.

Andererseits ist, um ein zu rasches Verbuschen / zu starke Beschattung der Fläche zu verhindern, im laufenden Monitoring zu prüfen, ob Pflegeschnitte (immer nur auf Teilbereichen) erforderlich sind (vgl. Kapitel 3.2 Biotoppflege).

## **C – STRAUCHPFLANZUNGEN**

Zur thermischen Regulation sind neben den besonnten Bereichen auch Schattenplätze anzulegen. Zu diesem Zweck ist auf den entstehenden Rohboden- und Sukzessionsflächen ein Deckungsgrad der Strauchschicht von ca. 17-30% anzustreben (vgl. BLANKE (2010)).

Zu diesem Zweck sollten auf der Fläche je 100m<sup>2</sup> Rohboden-/Sukzessionsfläche 4 heimische Sträucher gepflanzt werden. Zusätzlich sind 3 gliedernde, lockere Strauchreihen (ca. 200m Gesamtlänge) anzulegen.

## **D - ANLAGE ZUSÄTZLICHER STRUKTURELEMENTE**

Im Bereich des geplanten Ersatzhabitates sind weiterhin folgende zusätzliche Strukturelemente einzubringen.

### ***d1) Anlage von Totholzhaufen***

Auf den geplanten Rohboden- und Sukzessionsflächen ist je 1000 m<sup>2</sup> ein Totholzhaufen anzulegen (in Summe ca. 20 Totholzhaufen).

.

### ***d2) Anlage von Sand-/Steinlinsen***

Auf den geplanten Rohboden- und Sukzessionsflächen sind alle 20 - 30m kombinierte Sand/Steinlinsen (in Summe ca. 50 Stück) anzulegen (vgl. MEYER et.al. 2001). Die Steinschüttungen schaffen bzw. erweitern das vorhandene Hohlraumsystem und bieten gute, aus der Vegetation ragende Sonnenplätze. Im Süd- Südwestbereich der jeweiligen Steinschüttung ist danach eine Sandfläche/-böschung für Eiablageplätze der Zauneidechse anzulegen. Die Gesamtgröße einer solchen Struktur soll ca. 1,5 x 2m (bei einer Höhe von etwa 0,6m) betragen (ca. 0,6 m<sup>3</sup>).

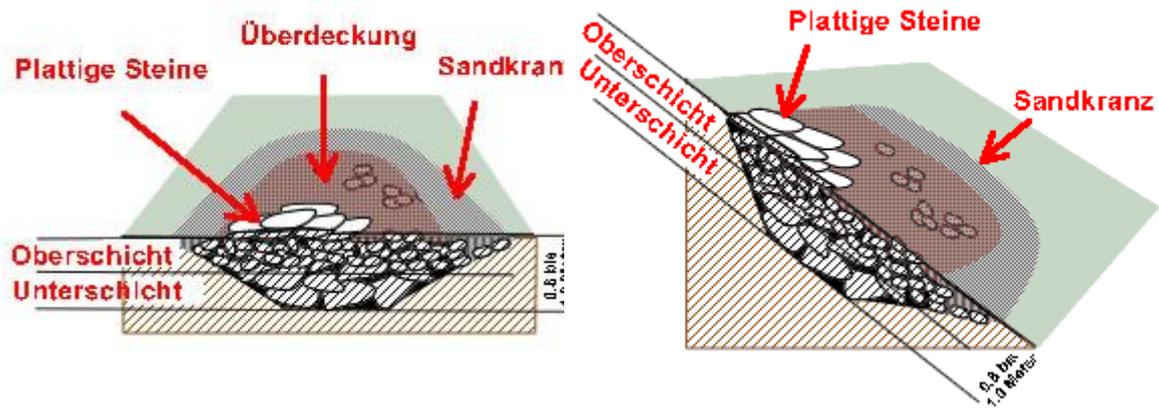


Abbildung 2: Schema zur Anlage von Steinlinen

(Quelle: Wildtierschweiz; <http://www.wild.unizh.ch/>)

Wichtig ist die Wahl einer guten Korngröße, welche keine zu großen, aber auch keine zu kleinen Spalten entstehen lässt. Dazu sind Steine unterschiedlicher Korngröße zu verwenden. Nach MEYER et.al. 2001 sollten mindestens 80 % der Steine einen Durchmesser von 20 – 40 cm haben, der Rest kann kleiner oder größer sein (gut bewährt: 70/300er-Material).

### 3.2 Biotoppflege

#### MAHD

Zur Erhaltung der ein- bzw. mehrjährigen Gras- bzw. Staudenfluren ist eine jährliche Mahd kleiner Teilflächen (Streifen oder Inseln) erforderlich. Im Optimalfall sollte sich dies auf 5% der Fläche beschränken (EDGAR 2005), in Abhängigkeit vom Sukzessionsfortschritt kann dies aber auch auf größeren Flächenanteilen erforderlich werden.

Die Mahd soll generell mit Freischneider oder Balkenmäher nach Ende der Aktivitätsperiode (November bis Ende Februar) erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren. Die Schnitthöhe sollte 12-15 cm betragen. Im Folgejahr ist die Mähkante des Vorjahrs vom Schnitt auszusparen.

#### ENTBUSCHUNG

Eine flächige Verschattung der Ersatzhabitat-Fläche durch aufkommende Gehölzsukzession ist zu unterbinden. Der Deckungsgrad der Strauchschicht sollte optimal ca. 17-30% betragen. Dazu sind ggf. Fällungen / Entbuschungsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Mahdregimes vorzunehmen. Das anfallende Schnittgut kann zum Teil auf der Ausgleichsfläche, zur Anlage von Holzhaufen, genutzt werden.

## 4. Umsetzungskonzeption

Für die Umsetzung der betroffenen Zauneidechsen wurde ein Konzept von Herrn Marko Eigner erstellt (siehe Anlage 3).

In diesem sind die Darstellung für den räumlichen und zeitlichen Ablauf der Umsetzung sowie die geplanten Reptilienzaunstandorte enthalten.

Die Errichtung des Ersatzhabitates ist vor Beginn des Abfangens der Reptilien vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass mit Beginn des Abfangens von Reptilien die Wirksamkeit und damit die ökologische Funktion der Ersatzhabitats gegeben sind.

Insbesondere Rohbodenstandorte, Gras-/Staudensukzession bei gezielter Förderung sowie zusätzliche Strukturelemente sind kurzfristig entwickelbar und auch kurzfristig als wesentliche Habitatelemente der Zauneidechse wirksam.

## 5. Fotodokumentation



Foto 1: Adulte Zauneidechsen am Bahndamm während der Begehung 12.04.2018



Foto 2: Linear reich strukturiertes Habitat mit hoher Fundquote. Strukturelemente Von Links nach Rechts: Bahnschotter, Grasflur in windgeschützter Kuhle, nach Ost exponierter Hang mit sandigem/grabbaren Material, beschattende Strauchschicht, ca. 5 m breite Grasflur vor Waldrand



Foto 3: Weitere Fundstelle mit gleichem Querschnitt



Foto 4: Ackerfläche für das vorgesehene Ersatzhabitat, im Ausgangszustand noch ohne Eignung als Zauneidechsen-Lebensraum (29.03.2018). Verdrängung vorhandener Individuen ist nicht zu befürchten



Foto 5: Geplante Bauflächen rechts des bahnbegleitenden Feldweges im Norden des Gleisanschlusses mit fehlenden Strukturelementen und geringer Habitataignung für die Zauneidechse (29.03.2018)

## 6. Literatur

INA BLANKE: "Die Zauneidechse", Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag, Bielefeld 2010

ANDREAS MEYER, GORAN DUŠEJ, JEAN-CLAUDE MONNEY, HERBERT BILLING, MURIELLE MERMOD, KATJA JUCKER – karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz: „Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle“, CH-2000 Neuenburg, 2001

EDGAR PAUL, DAVID R. BIRD: Action Plan for the Conservation of the Sand Lizard (*Lacerta agilis*) in Northwest Europe, Convention on the conservation of european wildlife and natural habitats - Standing Committee 25th meeting; Strasbourg, 28 November-1 December 2005

NORBERT SCHNEEWEISS, INA BLANKE, EKKEHARD KLUGE, ULRIKE HASTEDT & REINHARD BAIER: „Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?“, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014



## Legende

- Zauneidechsennachweise Frühjahr 2018
- geplanter Gleisanschluss des Kieswerkes
- Geplante Ersatzfläche Zauneidechse (=Zielort Umsetzung)

Flächen mit Vorkommen von Zauneidechsen bzw. positiver Habitatsignung im Baubereich:

- a) mit Anschluss an westlich gelegene Flächen, welche für eine Migration ungeeignet sind (dichte Waldbereiche und Ackerflächen)
- a) mit Anschluss an westlich gelegene Flächen, welche für eine Migration geeignet sind und Reptilienschutzzäune beim Abfang erforderlich machen

Kartengrundlage:  
 Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2016 World Imagery: "http://services.arcgisonline.com/ArcGIS/rest/services/World\_Imagery/MapServer" Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten

### Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte Zauneidechse - Geplanter Gleisanschluss Kieswerk Altenau

Anlage 1: Ergebnisse Kartierung Frühjahr 2018

M 1 : 11.500

PLANVERFASSER:

**igc** Ingenieurgruppe Chemnitz GbR

Dipl.-Ing. Armin Wittber (†), Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs

Hohensteiner Straße 45  
 09117 Chemnitz

Tel.: 0 371/28 38 000 Mail: info@igc-chemnitz.de  
 Bearbeiter: E. Fuchs, N. Sigmund  
 Datum: 22.06.2018



## Legende

### Ersatzhabitat Zauneidechse

- | Geplantes Ersatzhabitat (Zielort Umsetzung)
- Anlage von Rohbodenflächen
- Sukzessions-/Brachfläche
- unbefestigter Weg für Anlage und Pflege
- Umwallung
- ▲▲▲ Zäunung während der Bau-/Umsetzungsphase
- gliedernde Strauchreihen
- \* Strukturelemente

Die Markierung "Strukturelemente" kennzeichnet die Teilflächen, in denen zusätzlich folgende Elemente anzulegen sind:

- je 100 m<sup>2</sup> 4 heimische Sträucher
- je 1000 m<sup>2</sup> ein Totholzhaufen (ca. 20 Stk)
- alle 20-30 m ein Steinhaufen (ca. 50 Stk)

Die Elemente sind verteilt über die Flächen anzulegen, die Markierung hat nur schematischen Charakter.

→ in die Umwallung abzuschiebender Oberboden

### Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte Zauneidechse - Geplanter Gleisanschluss Kieswerk Altenau

**Anlage 2:** Vorschlag Gestaltung Ersatzhabitat  
M 1 : 1.500

PLANVERFASSER:

**igc** Ingenieurgruppe Chemnitz GbR

Dipl.-Ing. Armin Wittber (†), Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs

Hohensteiner Straße 45  
09117 Chemnitz

Tel.: 0 371/28 38 000 Mail: info@igc-chemnitz.de  
Bearbeiter: E. Fuchs, N. Sigmund  
Datum: 22.06.2018

Kartengrundlage:  
Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2016 World Imagery: "http://services.arcgisonline.com/ArcGIS/rest/services/World\_Imagery/MapServer" Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten

**Konzeption zu Schutz und Umsetzung von  
Zauneidechsen im Bereich der zu errichtenden  
Gleisanlage zur Erweiterung des Kiessandtagebaus  
Altenau**

**Bearbeitung**



## **Inhalt**

1	Vorbemerkung.....	3
2	Methodik .....	3
2.1	Ersatzhabitat .....	3
2.2	Reptilienschutzzäun .....	3
2.3	Zeitlicher Ablauf .....	5
2.4	Methodik des Abfangs .....	5
3	Monitoring und Dokumentation.....	6
4	Literaturverzeichnis .....	7

## **Anlage**

Karte Standorte Reptilienschutzzäune nördlicher Bereich

Karte Standorte Reptilienschutzzäune südlicher Bereich

# **1 Vorbemerkung**

Im Eingriffsbereich besteht ein Vorkommen der Zauneidechse. Zauneidechsen benötigen in ihrem Lebensraum offene Bereiche mit Sonnenplätzen, wie sie derzeit im Randbereich der bestehenden Gleisanlage zu finden sind, Versteckplätze mit höherer Vegetation und kleineren Gehölzen, dies ist im Eingriffsbereich gegeben. Weiterhin muss grabfähiger Boden zur Reproduktion vorhanden sein. Somit wird das Eidechsenhabitat aus Randbereichen der bestehenden Gleisanlage und dem Eingriffsbereich gebildet. Zauneidechsen sind nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft (Kategorie 3, HAUPT et al. 2009) und zählen zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (vgl. PETERSEN et al. 2004). Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind sie streng geschützt. Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen müssen diese vor Baubeginn abgefangen und in ein neu anzulegendes Ersatzhabitat umgesetzt werden.

## **2 Methodik**

### **2.1 Ersatzhabitat**

Vor Beginn des Abfanges muss ein Ersatzhabitat geschaffen werden, welches für Zauneidechsen geeignete Strukturen (vgl. z. B. SCHNEEWEISS et al. 2014) aufweist. Dazu müssen Steinwälle mit verschiedenen Expositionen, Totholzhaufen und Sandhügel angelegt werden. Weiterhin muss das Ersatzhabitat mit Gebüschstreifen und Staudenfluren bepflanzt werden, um Deckungsmöglichkeiten zu schaffen und Nahrungstiere anzulocken. Es muss sichergestellt sein, dass durch Anlage des Ersatzlebensraumes keine bestehende Zauneidechsenpopulation beeinträchtigt wird. Das Ersatzhabitat sollte räumlich so gelegen sein, dass Zauneidechsen nach Projektabschluss entlang der neu errichteten Bahngleise alte Lebensräume selbstständig wieder besiedeln können bzw. eine Vernetzung mit anderen Populationen möglich ist.

Für die Dauer der Baumaßnahmen muss das Ersatzhabitat mittels Reptilienschutzzaun gegen das Baufeld abgetrennt werden, um ein Abwandern von Individuen in den Eingriffsbereich zu verhindern. Das in der „Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für Zauneidechsen im Bereich des geplanten Gleisanschlusses Kiessandtagebau Altenau“ (IGC 2018) geplante Ersatzhabitat westlich der geplanten Gleistrasse entspricht den genannten Kriterien.

### **2.2 Reptilienschutzzaun**

Teilgebiete des Eingriffsbereiches weisen verschiedene Strukturen auf, die unterschiedlich für das Vorkommen von Zauneidechsen geeignet sind bzw. unterschiedliche Funktionen besitzen. Der komplette Bereich ist ca. 4 km lang. Die Errichtung eines durchgängigen

Reptilienschutzzaunes ist mit Blick auf Populationsgröße, Verteilung der Art im Gebiet und vorhandener Strukturen nicht erforderlich. Wenn ein Reptilienschutzzaun parallel zur bestehenden Gleisanlage gestellt würde, könnten Zauneidechsen, die zwischen Reptilienschutzzaun und Bahngleis leben, auf Grund fehlender Deckungsmöglichkeiten erhöhter Mortalität durch Prädatoren unterliegen. Vor dem genannten Hintergrund ist vorgesehen, zur Vermeidung einer Tötung durch Einflüsse des Bauvorhabens, die Individuen aus dem Gleisrandbereich und der Eingriffsfläche abzusammeln.

Zauneidechsen zeigen eine relativ geringe Mobilität. Laut YABLOKOW et al. (1980) entfernen sich 70 % der Zauneidechsen lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlupfort. Dabei stellt der bestehende ca. 12 m breite vielbefahrene Gleisbereich östlich des Eingriffsbereiches eine erhebliche Barriere für Zauneidechsen dar. Ein Einwandern aus Gebieten östlich der Bahnstrecke ist unwahrscheinlich bzw. nur in sehr geringem Maß zu erwarten. Ebenso sind dichte Waldbereiche für die Migration von Zauneidechsen ungeeignet. Somit ist in Teilbereichen, in denen der Eingriffsbereich zum Hinterland durch dichten Wald abgeschirmt wird, eine Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes nicht erforderlich. Vielmehr soll der Streifen zwischen Wald und bestehender Bahnstrecke durch Querverbauung mittels Reptilienschutzzaun in einzelne Abschnitte gegliedert werden, die dann abgesammelt und nicht neu besiedelt werden können. In angrenzenden, intensiv genutzten Ackerflächen sind keine Zauneidechsenpopulationen vorhanden, sodass hier ebenfalls keine Abschirmung mittels Reptilienschutzzaun erforderlich ist.

In Teilbereichen, in denen offene bzw. halboffene Gebiete westlich an das Baufeld angrenzen, könnten Zauneidechsenpopulationen vorkommen. Somit ist eine potentielle Einwanderung von Zauneidechsen in den Eingriffsbereich möglich. Diese Teilbereiche müssen mittels Reptilienschutzzaun abgeschirmt werden, sodass Zauneidechsen im Streifen zwischen den bestehenden Bahngleisen und dem Reptilienschutzzaun abgefangen werden können und ein erneutes Einwandern vermieden wird. Flächige Bereiche mit besonderer Eignung für Zauneidechsenpopulationen können komplett mittels Reptilienschutzzaun umzäunt werden, um diese abzusammeln.

Insgesamt müssen ca. 1400 m Reptilienschutzzaun errichtet werden, um die Einwanderung von Zauneidechsen in den Eingriffsbereich zu verhindern (siehe Anlagen). In Abhängigkeit von den Geländestrukturen kann es erforderlich werden, den Verlauf des Zaunes im Rahmen der Maßnahmenausführung in Teilbereichen abweichend von der Konzeption an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

### **2.3 Zeitlicher Ablauf**

Zauneidechsen zeigen je nach Temperatur ab Anfang April Aktivitäten. Die Eiablage erfolgt von Anfang Mai bis Ende Juni. Die ersten Jungtiere können ab Juli auftreten. Die Männchen ziehen sich im August in die Winterverstecke zurück. Weibchen sind meist noch bis Mitte September aktiv und Jungtiere können noch bis Oktober beobachtet werden.

Das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes und der Abfang der Zauneidechsen im Baufeld wird mit Verlagerung der ursprünglich geplanten Zeitschiene in zwei räumlichen und zeitlichen Teilabschnitten erfolgen. Das Ersatzhabitat wird bereits ab Oktober 2018 errichtet werden, damit eine Entwicklung der Habitatstrukturen gewährleistet werden kann. Teilabschnitt 1 umfasst die Areale nördlich des geplanten Ersatzhabitates (vgl. Anlagen) In diesem Abschnitt 1 der Zauneidechsenumsetzung wird der Reptilienschutzzaun ab Frühjahr 2019 aufgestellt und die Zauneidechsen werden zwischen Beginn der Aktivitätsphase bis August/September abgesammelt. In Teilabschnitt 1 kann beginnend im Oktober 2019 die baubedingte Inanspruchnahme ohne Einschränkungen erfolgen.

Die Areale der Gleistrasse südlich des Abschnittes 1 zählen vollständig zu Teilabschnitt 2. Hier können, auf Grund der Eigentumsverhältnisse, voraussichtlich ab etwa Mitte 2019 die Reptilienschutzzaune in Abschnitten aufgestellt und die Zauneidechsen mit Fertigstellen dieser Abschnitte abgesammelt werden.

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Zauneidechse im folgenden Jahr (2020) ist in Teilabschnitt 2 eine Entfernung von Gehölzen zulässig. Bei der Fällung von Gehölzen ist bodenschonende Technik einzusetzen, um eine Strukturveränderung des Bodens zu vermeiden. Ebenso sind in diesem Zeitraum vor der Aktivitätsperiode Eingriffe in den Boden durch Rodung von Stubben und Wurzeln zu unterlassen. Ziel ist die Vermeidung einer Verletzung bzw. Tötung von Individuen in ihrem Winterquartier.

Die Areale des Teilabschnittes 2 sind mit Beginn der Aktivitätsperiode 2020 je nach Baufortschritt einer Nachsuche zu unterziehen, um einen Abfang möglichst aller Individuen zu gewährleisten.

### **2.4 Methodik des Abfangs**

Die betroffenen Bereiche müssen bei geeigneter Witterung regelmäßig untersucht und vorgefundene Tiere mittels Schlinge bzw. Handfang abgesammelt werden. Es können dabei mit Hilfe von Schlangenblechen künstliche Versteckplätze angeboten werden, um besonders Schlüpflinge aufzufinden. Abgefangene Individuen werden in das Ersatzhabitat umgesetzt.

Im Abschnitt 1 des Zauneidechsenabfangs müssen mindestens 9 Begehungen und im Abschnitt 2 mindestens 5 Begehungen erfolgen, um eine möglichst große Anzahl an Individuen abzufangen.

### **3 Monitoring und Dokumentation**

Um den Erfolg der Umsetzungsmaßnahmen zu gewährleisten, muss ein begleitendes Monitoring erfolgen.

Es muss nach der Umsetzung von Zauneidechsen kontrolliert werden, ob die Art das Ersatzhabitat annimmt, genügend Deckungsstrukturen und ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden sind. Gegebenenfalls müssen Änderungen bzw. Ergänzungen an der Habitatausstattung vorgenommen werden.

Die Maßnahmen zum Fang und zur Umsiedelung werden in einem Kurzbericht dokumentiert.

Diese Dokumentation beinhaltet ein Fangprotokoll mit folgenden Angaben:

- Datum und Zeit (Tageszeit und Dauer) der durchgeführten Fangaktion
- Anzahl der gefangenen Tiere (Adult, subadult, juvenil) und Fangorte (Kartendarstellung)
- Witterungsbedingungen während der jeweiligen Fangaktion.

Zudem werden die Maßnahmen kurz textlich beschrieben (mit beispielhaften Fotos der Teilmaßnahmen), einschließlich einer Einschätzung des Fangenerfolges.

## 4 Literaturverzeichnis

- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C., et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. (BfN, Hrsg.)
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SYSSMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Band 2: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E. & HASTEDT, U. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?. Natur und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23
- YABLOKOW, A. V., BARANOV, A. S. & ROZANOV, A. S. (1980): Population structure, geographic variation, and microphylogenesis of the sand lizard (*Lacerta agilis*). In: HECHT, M. K.; STEERE, W. C. & WALLACE, B. (eds.): Evolutionary Biology, New York, Plenum Press 12: 91-127.

**Marko Eigner**

Kartierung - Ökologieforschung – Umweltbildung  
Chemnitz, den 08.08.2018





## Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaues Altenau

Standorte Reptilienschutzzäune  
nördlicher Bereich

### Legende

- Reptilienschutzzäun
- ▨ Fläche für Ersatzhabitat
- Export\_Bahngleis



Esri, HERE, DeLorme, TomTom, Mapbox, © OpenStreetMap contributors, and the ©IS user community

# Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaues Altenau

Standorte Reptilienschutzzäune  
südlicher Bereich

## Legende

- Reptilienschutzzaun
- Fläche für Ersatzhabitat
- Export\_Bahngleis



## **Anlage 9 – Anhang B**

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt  
zur Maßnahmenkonzeption



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Fugro Germany Land GmbH  
Frau Yvonne Seifert  
Wolfener Straße 36 U  
12681 Berlin

09. OKT. 2018

Fugro Germany Land GmbH  
Bertolt-Brecht-Allee 9  
01309 Dresden

DD 115281

Bearb.: Herr Helmar Puttrich  
Gesch-Z.: LFU-N1-  
4312/50+10#173266/2018  
Hausruf: +49 355 4991-1346  
Fax: +49 355 4991-1074  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Helmar.Puttrich@LfU.Brandenburg.de](mailto:Helmar.Puttrich@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 1. Oktober 2018

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau" der Berger Rohstoffe GmbH  
Fachliche Prüfung Maßnahmenkonzept Zauneidechse**

Sehr geehrte Frau Seifert,

mit Mail vom 04.09.2018 übergaben Sie das Gesamtkonzept Zauneidechse „Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Zauneidechse im Bereich des geplanten Gleisanschlusses Kiessandtagebau Altenau“ einschließlich der Anlagen 1, 2 und 3 mit der Bitte um fachliche Stellungnahme.

Gemäß Ihrer Mitteilung ist beginnend ab Oktober 2018 vorgesehen, ein Ersatzhabitat für Zauneidechsen zu etablieren und weiterführende Maßnahmen ab kommandem Frühjahr umzusetzen. Grundlage bildet die Landschaftspflegerische Begleitplanung zur im Juni 2017 beim LBGR zur Zulassung eingereichten Änderung des RBP, die basierend auf den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrages die Festlegung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme „ACEF 6: Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse“ beinhaltet. Verbunden mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme ACEF 6 sind zudem Suche und Fang von Individuen der Zauneidechse sowie deren Umsetzung in das Ersatzhabitat.

Das vorgelegte Gesamtkonzept Zauneidechse wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:

### Teilmaßnahme Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse

Der Zauneidechsenerersatzlebensraum soll auf einer bisher als Intensivacker genutzten Fläche geschaffen werden. Derzeitig sind keinerlei für Zauneidechsen geeignete Strukturen vorhanden.

Die in der „Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Zauneidechse im Bereich des geplanten Gleisanschlusses Kiessandtagebau Altenau“ einschließlich der Anlage 3 (Konzeption zu Schutz und Umsetzung von Zauneidechsen im Bereich der zu errichtenden Gleisanlage zur Erweiterung des Kiessandtagebaus Altenau) vorgesehene Herangehensweise zur Schaffung eines Zauneidechsenlebensraumes wird vom Grundsatz her mitgetragen.

Ein maßgebliches Problem können jedoch der Reifezustand der Fläche und damit die Habitateignung zum Zeitpunkt der beabsichtigten Zauneidechsenumsetzung ab Frühjahr 2019 darstellen. In der Umsetzungskonzeption wird richtig dargelegt, dass mit Beginn des Abfangens von Reptilien die Wirksamkeit und damit die ökologische Funktion der Ersatzhabitate gegeben sein müssen. Darin wird auch der Hinweis gegeben, dass insbesondere Rohbodenstandorte, Gras-/ Staudensukzession bei gezielter Förderung sowie zusätzliche Strukturelemente kurzfristig entwickelbar und auch kurzfristig als wesentliche Habitatelemente der Zauneidechse wirksam seien.

Aus Sicht von N1 kann zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass der Zauneidechsenerersatzlebensraum ab Frühjahr 2019 die erforderliche Habitateignung haben wird, um die erwarteten Individuenzahlen aufnehmen zu können. Günstig wäre eine Reifezeit von mindestens 1 Jahr, in der auch geprüft und ggf. nachgebessert werden könnte, ob u.a. genügend Deckungsstrukturen und ein ausreichendes Nahrungsangebot (vgl. vorgeschlagenes Monitoring) vorhanden sind.

Sollte vom vorgesehenen Zeitrahmen nicht abgewichen werden können, wäre die Zauneidechsenumsetzung in 2019 nur möglich, wenn gutachterlich bescheinigt werden kann, dass die Habitateignung des Zauneidechsenerersatzlebensraumes gegeben ist. In den Antragsunterlagen sowie im Planfeststellungsbescheid wäre eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

### Teilmaßnahme Fang und Umsetzung von Zauneidechsen

Die in der „Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Zauneidechse im Bereich des geplanten Gleisanschlusses Kiessandtagebau Altenau“ einschließlich der Anlage 3 (Konzeption zu Schutz und Umsetzung von Zauneidechsen im Bereich der zu errichtenden Gleisanlage zur Erweiterung des

Kiessandtagebaus Altenau) vorgesehene Herangehensweise zu Fang und Umsetzung von Zauneidechsen wird vom Grundsatz her mitgetragen.

Voraussetzung ist ein funktionsfähiger Ersatzlebensraum (s.o.).

Bei Fang und Umsetzung von Zauneidechsen ist sicher zu stellen, dass die Umsetzung nur durch berechtigtes und fachlich befähigtes Personal (bevorzugt Artspezialisten) erfolgt.

Es ist beabsichtigt, die vorgefundenen Tiere mittels Schlinge bzw. Handfang abzusammeln. Die angewendete Fangmethode Schlinge für das erforderliche Absammeln von Zauneidechsen stellt einen Verbotstatbestand nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) dar und bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es u.a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten mit Schlingen nachzustellen und sie zu fangen. Zauneidechsen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG besonders geschützte Tierarten.

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinien 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist ein entsprechender Ausnahmeantrag unter Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen beim LBGR zu stellen

Nach derzeitiger, überschlägiger Einschätzung von N1 ist davon auszugehen, dass bei Beachtung vorstehender Hinweise das Konzept zum Schutz der Reptilien als geeignete Maßnahme zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos und zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten anerkannt werden kann und somit die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse vorliegen würden. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Fangen mit Schlingen könnte voraussichtlich erteilt werden.

Hinweis:

Die Stellungnahme des LfU Referat N1 wird ebenfalls dem LBGR, Herrn Zinecker, als verfahrensführender Behörde übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Helmar Puttrich

Dieses Dokument wurde am 1. Oktober 2018 durch Helmar Puttrich schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig



## **Anlage 9 – Anhang C**

Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß  
§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV



## **ANHANG C - ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG GEMÄß § 4 ABS. 3 NR. 2 BARTSCHV**

### **ZUR ANLAGE 9 ZUR ERWIDERUNG DER STELLUNGNAHMEN - „FANG UND UMSIEDLUNG ZAUNEIDECHSE“**

#### Anlass und Antrag

Im Artenschutzfachbeitrag der Antragsunterlage zum Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“ erfolgte im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Festlegung der Maßnahme ACEF 6 „Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse“. Deren Umsetzung ist erforderlich, um vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Zauneidechse „gegenzusteuern“ und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten.

Die Maßnahme beinhaltet die Etablierung eines Ersatzhabitates und die „Suche, Fang und Umsiedlung“ von Individuen. Hinsichtlich detaillierter Angaben zu den genannten Teilmaßnahmen wird auf die Erläuterungen der Anlage 9 sowie auf die „Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Zauneidechse im Bereich des geplanten Gleisanschlusses Kiessandtagebau Altenau“ (Anhang A zu Anlage 9) verwiesen. Die Erstellung des Konzeptes erfolgte in enger Abstimmung bzw. in direkter Bearbeitung durch einen Fachherpetologen. Anschließend wurde dieses mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) als Fachbehörde abgestimmt. Die Stellungnahme des LfU ist der Anlage 9 als Anhang B beigefügt.

Die Konzeptionierung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sieht vor, die im Bereich des geplanten Anschlussgleises vorgefundenen Tiere mittels Schlinge bzw. Handfang abzusammeln.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten mit Schlingen nachzustellen und sie zu fangen. Zauneidechsen zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i.V.m. Anhang IV der FFH-RL zu den besonders geschützten Arten. Damit stellt die geplante Fangmethode Schlingenfang einen Verbotstatbestand nach BArtSchV dar.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates nicht entgegenstehen.



**Ein entsprechender Antrag auf Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Fangen mit Schlingen wird hiermit gestellt.**

Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung

Der geplante Schlingenfang ist Teil der Konzeption zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten und dient damit dem Schutz der Zauneidechse.

Wie in den Erläuterungen der Anlage 9 sowie in der Maßnahmenkonzeption (Anhang A) selbst dargelegt, ist vorgesehen, die Individuen mittels (Schlingen-)Fang in das unmittelbar an den vorhabensbedingt beanspruchten Lebensraum „betriebliches Anschlussgleis“ angrenzende Ersatzhabitat umzusetzen. Unter Berücksichtigung der bestimmenden Merkmale des Ersatzhabitates, unmittelbare Nähe zum Ausgangshabitat, optimale Habitatgröße, artspezifische Eignung und Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt der Umsetzung führt der Fang (mittels Schlinge) nicht zu einer nachteiligen Beeinflussung des Bestandes und der Verbreitung der betroffenen Population.

Die Belange des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG stehen der beantragten Ausnahme nicht entgegen. Schlingenfänge gelten als schonendste effizienteste Fangmethode, welche typischerweise durch Handfänge ergänzt werden. Eine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Rahmen der Konzeption zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist damit nicht gegeben. Wie beschrieben führt der geplante Fang mittels Schlinge zudem nicht zu Beeinträchtigungen der betroffenen Zauneidechsenpopulation.